

Inhaltsübersicht

Seite

GEMEINNÜTZIGKEIT

Beschränkung der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug	2
Leistungen von Jugendherbergen an allein reisende Erwachsene	2
Übungsleiterpauschale: Ehrenamtliche Nebentätigkeit – Abgrenzung zur Haupttätigkeit	2
Neuer Steuerklärungsvordruck „Gem“ und Abgabe in elektronischer Form	3

ERTRAGSTEUER

Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten	4
Spendenrechtliche Beurteilung von „Crowdfunding“	4

UMSATZSTEUER

Steuerfreiheit eines Hausnotrufs im Altenheim	5
Umsatzsteuerfreiheit medizinischer Analysen	5

SONSTIGES

Alleinerbeneinsetzung einer im Testament nicht namentlich benannten Stiftung	6
Gemeinnützigkeit erst nach staatlicher Anerkennung der Stiftung?	7
Beteiligungen an Personengesellschaften	7
EU-Datenschutz-Grundverordnung – ein wichtiges Thema auch für gemeinnützige Organisationen	8

FUNDRAISING & PHILANTHROPIE

Vorwort	9
Wie fit sind Sie für die Krise?	10

VERANSTALTUNGSHINWEISE

12



*liebe Leserin,
Lieber Leser,*

die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wirft ihre Schatten voraus. Auch gemeinnützige Organisationen sind davon betroffen. Einmal mehr zeigt sich, dass Gemeinnützige die gleichen Anforderungen zu beachten haben wie gewerbliche Unternehmen. Diesen Anforderungen muss man mit Augenmaß begegnen und die Kunst wird darin bestehen, „das Wichtigste zuerst zu tun“. Hierbei sind wir Ihnen gern behilflich.



In unserem Fundraising und Philanthropienewsletter geben wir Ihnen praktische Tipps, wie Sie in Krisen souverän reagieren und sich rechtzeitig darauf vorbereiten. Denn schon bei der Umsetzung der neuen DS-GVO können Fehler schnell zu einer Krise in Ihrer Organisation führen.

Gemeinnützige haben einen neuen Steuerklärungsvordruck zu beachten. Was daran neu ist, lesen Sie in dem entsprechenden Beitrag.

Im Übrigen wünschen wir Ihnen eine kurzweilige Lektüre bei den jüngsten Themen aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung.


Heide Bley
Rechtsanwältin
Steuerberaterin

Schomerus & Partner mbB Berlin
Steuerberater Rechtsanwältin
Wirtschaftsprüfer

Bülowstraße 66
10783 Berlin
Telefon 030 / 23 60 88 6 – 0
Telefax 030 / 23 60 88 6 – 6199
npo@schomerus.de
www.schomerus-npo.de



Andreas Schiemenz
Geschäftsführender
Gesellschafter

Schomerus – Beratung für
gesellschaftliches Engagement
GmbH

Deichstraße 1
20459 Hamburg
Telefon 040 / 3 76 01 – 3000
Telefax 040 / 3 76 01 – 199
philanthropie@schomerus.de
www.schomerus-philanthropie.de

GEMEINNÜTZIGKEIT

Abstandnahme vom Steuerabzug auf Kapitalerträge bei Vorlage eines Bescheides nach § 60a AO möglich

Der Höhe nach bei best. Kapitalerträgen allerdings nur begrenzt

BMF zu Leistungen der Jugendherbergen

Leistungen an allein reisende Erwachsene nicht begünstigt

Anwendung ab VZ 2018

Beschränkung der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug

Im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19.01.2016 wird ausgeführt, dass bei steuerbefreiten Körperschaften und inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 44a Abs. 4 und 7 EStG ganz oder nach § 44a Abs. 8 EStG teilweise abgesehen werden kann, wenn dem Schuldner der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle eine NV-Bescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheides überlassen wird.¹ Dies gilt entsprechend, wenn ein Bescheid nach § 60a AO vorgelegt wird, mit dem die Finanzbehörde die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gesondert feststellt (Feststellungsbescheid).

Das Bundesministerium der Finanzen hat nunmehr mit Schreiben vom 19.12.2017 einschränkend ergänzt, dass die Abstandnahme vom Steuerabzug auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG bei Vorlage eines Feststellungsbescheides nach § 60a AO in Höhe von maximal 20.000 Euro jährlich begrenzt ist.²

Die Änderungen sind auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 zufließen.

Leistungen von Jugendherbergen an allein reisende Erwachsene

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich mit Schreiben vom 18.01.2018 zur steuerlichen Behandlung der Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerks und dessen angeschlossener Verbände geäußert.³

Jugendherbergen stellen nach § 68 Nr. 1 AO steuerbegünstigte Zweckbetriebe dar. Der Bundesfinanzhof hatte jedoch mit Urteil vom 10.08.2016 entschieden, dass Leistungen, die von Jugendherbergen an allein reisende Erwachsene erbracht werden, einen selbständigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach §§ 14, 64 AO begründen und damit nicht vom Zweckbetrieb erfasst sind.⁴ Als Erwachsene in diesem Sinne werden Personen ab Vollendung des 27. Lebensjahres angesehen.

Das BMF schließt sich dieser Rechtsprechung an und hat mit seinem Schreiben den Anwendungserlass zur Abgabenordnung entsprechend geändert. Angewendet werden soll die Änderung auf Veranlagungszeiträume ab 2018.

Praxis-Tipp

Aufgrund der Vergleichbarkeit der Leistungen ist davon auszugehen, dass auch andere Anbieter, die mit ihren Einrichtungen etwa zur Kapazitätsauslastung allein reisende Erwachsene aufnehmen, der gleichen steuerlichen Würdigung unterworfen werden.

Übungsleiterpauschale: Ehrenamtliche Nebentätigkeit – Abgrenzung zur Haupttätigkeit

Der BFH⁵ hat die Kriterien bei der Abgrenzung zwischen einer ehrenamtlichen Nebentätigkeit und einer Haupttätigkeit definiert. In dem zu entscheidenden Fall hat der Arbeitnehmer seine Haupttätigkeit und eine Nebentätigkeit bei demselben Arbeitgeber. Die Nebentätigkeit hatte der Arbeitgeber nach § 3 Nr. 26 EStG als steuerbefreit beurteilt. Dies

1 BMF, Schr. v. 18.01.2016 – IV C 1 – S 2252/08/10004 :017 = BeckVerw 323200

2 BMF, Schr. v. 19.12.2017 – IV C 1 – S 2405/0 :008 = DStR 2017, 2811

3 BMF, Schr. v. 18.01.2018 – IV C 4 – S 0187/09/10001 :003 = DStR 2018, 252

4 BFHE 255, 293 = DStRE 2017, 160

5 BFH, Beschl. v. 11.12.2017 – VI B 75/17.

wurde vom BFH verneint. Eine weitere Beschäftigung für denselben Arbeitgeber ist nach der Rechtsprechung des BFH als Teil einer nichtselbständigen Haupttätigkeit anzusehen, wenn zwischen beiden Tätigkeiten ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Ein solcher Zusammenhang mit einem bestehenden Dienstverhältnis ist anzunehmen, wenn beide Tätigkeiten gleichartig sind oder der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm aus seinem Dienstverhältnis – faktisch oder rechtlich – obliegenden Nebenpflicht erfüllt oder mit der zusätzlichen Tätigkeit auch der Weisung und Kontrolle des Dienstherrn unterliegt.

In der Praxis ist daher zu entscheiden, ob die Nebentätigkeit mit der Haupttätigkeit vergleichbar ist und ob nach dem Arbeitsvertrag diese Nebentätigkeit bereits im Rahmen der Haupttätigkeit geschuldet wird. In der Regel dürfte es schwierig sein, bei demselben Arbeitgeber gleichzeitig ein Hauptbeschäftigungsverhältnis und eine steuerbegünstigte Nebentätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG zu erfüllen. Dies gilt dann nicht, wenn der Arbeitnehmer eine geringfügige Beschäftigung ausübt (Stichwort: Kombination von einer geringfügigen Beschäftigung und einer steuerbegünstigten Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG ist möglich). Nur wenn nachweisbar ist, dass die steuerbegünstigte Tätigkeit eine „ganz andere“ Tätigkeit als die des Hauptbeschäftigungsverhältnisses ist, ist eine steuerbegünstigte Nebentätigkeit neben einer Haupttätigkeit bei einem Arbeitgeber denkbar (z. B.: Eine Erzieherin macht nebenberuflich Fotos für eine Jubiläumsausgabe).

Neuer Steuererklärungs-vordruck „Gem“ und Abgabe in elektronischer Form

Die Finanzverwaltung hat ab dem Veranlagungsjahr 2017 neue Vordrucke für die Gemeinnützigkeitserklärung herausgebracht. Gemeinnützige Einrichtungen, die in 2018 die Steuererklärungen für Jahre 2015, 2016 und 2017 abgeben müssen, müssen bereits die neuen Vordrucke benutzen. Bislang ist allerdings der neue Vordruck noch nicht über ELSTER verfügbar.

Regelmäßiger Abgabetermin für die Steuererklärung für die Veranlagungszeiträume bis 2017 ist der 31. Mai 2018. Für die Veranlagungszeiträume ab 2018 gilt eine neue Abgabefrist, und zwar der 31.07. eines Jahres.

Es ändert sich im Wesentlichen Folgendes:

- Für sportliche Veranstaltungen gab es bislang einen eigenen Vordruck (Gem 1A). Dieser Vordruck wird in den Vordruck Gem 1 integriert (künftig: „Gem“). Bislang waren in dem Vordruck Angaben zu Vergütungen an Sportler vorzunehmen. Dies entfällt zukünftig in dem neuen Vordruck.
- Es sind keine Angaben mehr zu pauschalieren Gewinnermittlungen zu machen. Die Beantragung einer Pauschalierung (nach § 64 Abs. 6 AO – 15 % der Einnahmen z. B. bei Sponsoringleistungen) erfolgt in einer beizufügenden Gewinnermittlung.
- Zukünftig sind Angaben zu Gewinnerzielung bei Wohlfahrtspflegeeinrichtungen zu geben. Hierbei setzt die Finanzverwaltung ihre geänderte Auffassung um (NPO-Newsletter 1/18)⁶.
- Zukünftig sind Angaben zur Vergütung an ausländische Künstler und Sportler zu geben. Die Finanzverwaltung will hier sicherstellen, dass ordnungsgemäß ein Quellensteuerabzug nach § 50 a EStG vorgenommen wird. Der Verein als Vergütungsschuldner hat 15 % des vereinbarten Gesamtentgelts einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Abgabe im Papierform ist nur noch in Ausnahmefällen möglich. Das Finanzministerium Brandenburg⁷ weist daraufhin, dass gemeinnützige Einrichtungen Steuererklärungen ebenfalls elektronisch abzugeben haben, z. B. über ELSTER. Die Abgabe von Steuerer-

Ehrenamtliche Tätigkeit – keine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG bei schädlichem Zusammenhang mit einer Haupttätigkeit

Neue Gem-Vordrucke ab Veranlagungsjahr 2017

Abgabetermin für Gem-Steuererklärungen ab 2018 zum 31.7. des Folgejahres

Abgabe grundsätzlich in elektronischer Form

⁶ vgl. BMF-Schreiben vom 06.12.2017

⁷ Finanzministerium Brandenburg, Pressemitteilung 4/2018 vom 22.01.2018.

LfSt Bayern zu nebenberuflicher Tätigkeit

Freibeträge von 2.400 bzw. 720 EUR

Bestimmung der Nebenberuflichkeit

Katalog begünstigter Tätigkeiten

BMF zum Crowdfunding

Für klassisches Crowdfunding ist ein Spendenabzug nicht möglich

klärungen auf Papiervordrucken ist nur noch in bestimmten Härtefällen zulässig. Wann solche Härtefälle vorliegen, ist nicht geregelt. Hier müsste man beispielsweise darlegen, warum das Geschäftsführungsorgan nicht in der Lage ist, den elektronischen Datentransfer zu veranlassen.

ERTRAGSTEUER

Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat sich im Schreiben vom 01.11.2017 umfassend zu den Steuerbefreiungen für nebenberufliche Tätigkeiten geäußert.

Das Einkommensteuergesetz sieht für nebenberufliche Tätigkeiten einen „Übungsleiter-Freibetrag“ (§ 3 Nr. 26 EStG) in Höhe von 2.400 Euro und eine „Ehrenamtspauschale“ (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Höhe von 720 Euro vor. Die Steuerfreibeträge finden nur bei nebenberuflichen Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG Anwendung. Während die Ehrenamtspauschale grundsätzlich bei jeder Art von Tätigkeit Anwendung finden kann, begünstigt der Übungsleiter-Freibetrag nur bestimmte Tätigkeiten (Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeit; künstlerische Tätigkeit; nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen).

Nebenberuflich ist eine Tätigkeit, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Das Bayerische Landesamt für Steuern legt anhand zahlreicher Beispiele dar, wie diese Arbeitszeitgrenze zu berechnen ist. Es wird zudem auf die Anwendung der Freibeträge bei gemischten Tätigkeiten und den Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug eingegangen. Das Schreiben enthält auch einen umfangreichen Katalog der vom Übungsleiter-Freibetrag begünstigten beziehungsweise nicht begünstigten Tätigkeiten.

Spendenrechtliche Beurteilung von „Crowdfunding“

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich mit Schreiben vom 15.12.2017 zur spendenrechtlichen Beurteilung des Crowdfunding geäußert.⁸

Crowdfunding ist eine Form der Mittelakquise unter Nutzung von internetbasierten Strukturen, die die Beteiligung einer Vielzahl von Personen („Crowd“) ermöglicht. Dabei werden die einzelnen durch einen Dritten („Projektveranstalter“) durchzuführenden Projekte oder zu entwickelnden Produkte auf einer Internetplattform („Crowdfunding-Portal“) vorgestellt und gezielt Gelder zur Erreichung eines häufig festen Finanzierungsziels eingeworben.

I. Klassisches Crowdfunding, Crowdinvesting und Crowdlending

Das Bundesministerium der Finanzen legt dar, dass für das klassische Crowdfunding, das häufig von Start-Up-Unternehmen betrieben wird, ein Spendenabzug nicht in Betracht kommt. Beim klassischen Crowdfunding erhalten die Unterstützer eine Gegenleistung, die regelmäßig in der Überlassung eines Projektergebnisses nach Beendigung der Projektphase (z. B. technisches Wirtschaftsgut) besteht. Der Spendenabzug setzt jedoch eine Zuwendung ohne Gegenleistung voraus. Dies gilt auch bei dem sog. „Crowdinvesting“, bei dem die Mitglieder der Crowd finanziell am Projekterfolg beteiligt werden und dem „Crowdlending“, bei dem die Crowd einen Zins erhält, da die Crowd auch hier eine Gegenleistung erhält.

⁸ BMF, Schr. v. 15.12.2017 - IV C 4 - S 2223/17/10001 = DStR 2018, 133

II. Spenden Crowdfunding

Bei anlassbezogenen Spendensammlungen, die in der Regel ein festes Sammelziel haben („Spenden Crowdfunding“), kommt hingegen ein Spendenabzug in Betracht, wenn der Empfänger der Mittel eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Eine Gegenleistung erhält die Crowd in diesen Fällen nicht.

Ist das Crowdfunding-Portal eine gemeinnützige Förderkörperschaft und vereinnahmt die Mittel für eigene Rechnung, um sie in Verwirklichung ihrer eigenen satzungsmäßigen Zwecke an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Personen des öffentlichen Rechts weiterzuleiten, ist das Crowdfunding-Portal selbst berechtigt, die Zuwendungsbestätigung nach gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben auszustellen. Das gilt auch in den Fällen, in denen das Crowdfunding-Portal als gemeinnützige Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts selbst Projektveranstalter ist.

Handelt das Crowdfunding-Portal hingegen als Treuhänder für den Projektveranstalter und leitet die Mittel an diesen weiter, so kann der Projektveranstalter berechtigt sein, eine Spendenbescheinigung auszustellen.

Bei Spenden Crowdfunding ist der Spendenabzug möglich

UMSATZSTEUER

Steuerfreiheit eines Hausnotrufs im Altenheim

In einer Seniorenresidenz wurden den Bewohnern vom Betreiber ein Hausnotrufsystem für monatlich € 17,90 angeboten. Ferner berechnete der Betreiber eine Betreuungspauschale von monatlich € 75,00 unter anderem für Beratung und Unterstützung zu Fragen der altersgerechten Betreuung und Pflege, Vermittlung und Hilfeleistung von und bei Arztbesuchen, Rezeptbestellung und -besorgung, Taxibestellung sowie für Bildung und Deckung kultureller Bedürfnisse. Umsatzsteuer hatte der Betreiber sowohl auf die Hausnotrufpauschale als auch auf die Betreuungspauschale nicht erhoben. Das zuständige Finanzamt sah hierin jedoch eine Umsatzsteuerpflicht und forderte entsprechend Umsatzsteuer nach. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg folgte der Auffassung des Finanzamtes.⁹ Der BFH hat nun anders entschieden.¹⁰

Streitpunkt war in diesem Fall die Vorschrift des § 4 Nr. 16 Buchst. k des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Hiernach unterliegen Leistungen von Einrichtungen, die als Betreuer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bestellt worden sind, unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Umsatzsteuer. Der BFH sieht diese Leistungen als umsatzsteuerfrei an, da die Bewohner der Seniorenresidenz pflegebedürftig waren und in entsprechenden Pflegestufen eingestuft waren. Dies gilt nach Auffassung des BFH auch für die Betreuungspauschale. Hierbei kommt es für die Frage zur Umsatzsteuerpflicht ebenfalls darauf an, ob diese Kosten für die Pflegekasse übernehmbar waren. Sei dies der Fall, bestehe keine Umsatzsteuerpflicht.

(Potenzielle) Übernahme der Kosten durch die Pflegekasse ist entscheidendes Kriterium für die Umsatzsteuerbefreiung

Umsatzsteuerfreiheit medizinischer Analysen

Ein Facharzt für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik arbeitete in bestimmten Jahren ausschließlich für ein Laborunternehmen, welches wiederum Laborleistungen an niedergelassene Ärzte, Rehakliniken, Gesundheitsämter und Krankenhäuser erbrachte. Der Facharzt nahm an, dass seine an das Laborunternehmen in Rechnung gestellten Vergütungen als Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Daher gab er keine Umsatzsteuererklärung ab. Er berief sich dabei auf die Vorschrift des § 4 Nr. 14 Buchst. a Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Danach sind Heilbehandlungsleistungen der Ärzte umsatzsteuerfrei.

Vertrauensverhältnis zum Arzt bei Labormedizinern?

⁹ FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 2.6.2016, 7 K 7107/13

¹⁰ BFH, Urteil vom 3.8.2017, V R 52/16

Frage liegt dem EuGH zur Entscheidung vor

Erbeinsetzung einer namentlich nicht benannten Stiftung ist wirksam

I. Persönliches Vertrauensverhältnis zum Patienten

Das Finanzamt behandelte die betreffenden Umsätze dagegen als steuerpflichtig und erließ gegen den Facharzt Schätzungsbescheide über Umsatzsteuer auf Basis der Nettohonorare. Die Schätzungen wurden damit begründet, dass Leistungen von klinischen Chemikern und Laborärzten nicht auf einem persönlichen Vertrauensverhältnis zu den Patienten beruhen. Dies sei aber Voraussetzung für die Anwendung der genannten Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 14 Buchst. a Satz 1 UStG.

II. Vorlagebeschluss an den EuGH

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat den Streitpunkt des fehlenden Vertrauensverhältnisses zwischen dem Arzt und der behandelten Person offen gelassen und diesbezüglich den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen.¹¹ Nach Auffassung des BFH ist das Vorliegen eines Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient keine (zwingende) Voraussetzung für die Umsatzsteuerbefreiung einer Tätigkeit im Rahmen einer Heilbehandlung. Nun hat der EuGH zu entscheiden, welche Bedeutung das Vertrauensverhältnis bei Anwendung der entsprechenden Befreiungsvorschriften nach der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) hat.

Praxis-Tipp

In allen offenen Fällen können sich Ärztinnen und Ärzte auf den BFH-Beschluss berufen und ein Ruhen des Verfahrens, gegebenenfalls mit Aussetzung der Vollziehung, beantragen. Falls das Finanzamt eine Aussetzung der Vollziehung gewährt, braucht der Arzt bzw. die Ärztin die strittige Umsatzsteuer zunächst nicht (voraus)zahlen.

SONSTIGES

Alleinerbeneinsetzung einer im Testament nicht namentlich benannten Stiftung

Das OLG München hatte einen Fall zu entscheiden, in dem eine Erblasserin die Errichtung einer Stiftung von Todes wegen verfügt hatte, ohne den Tätigkeitsbereich der Stiftung im Testament schon näher zu erläutern oder dem Testament eine Stiftungssatzung beizufügen.¹² Die Verstorbene hinterließ Immobilien sowie Geld- und Wertpapiervermögen, das sie von ihrem vorverstorbenen Ehemann geerbt hatte. In ihrem Testament verfügte sie, dass „... die Liegenschaften ... eine wohltätige Stiftung“ werden sollten; das übrige Vermögen sollte ebenfalls dem Empfänger der Immobilien zukommen.

Mehrere Abkömmlinge aus der ersten Ehe des vorverstorbenen Ehemanns fochten das Testament an und trugen vor, dass keine wirksame Berufung einer (zu errichtenden) Stiftung erfolgt sei.

Nach Überzeugung des OLG München ist die Bestimmung der Stiftung als Rechtsnachfolgerin der Erblasserin nicht deswegen unwirksam gewesen, weil die Formulierung in den Testamentsurkunden „wohltätige Stiftung“ unbestimmt war und daher keine eindeutige Einsetzung eines Erben enthielt. Im Streitfall hatte die Erblasserin vor ihrem Ableben einen Anwalt mit der Erstellung einer Stiftungssatzung beauftragt und diese Satzung im Entwurf auch schon der zuständigen Stiftungsaufsicht vorgestellt. Im Wege der Auslegung ergebe sich, dass der Wille der Erblasserin dahin gerichtet gewesen sei, als Alleinerbin die Stiftung in der in dem Entwurf bereits niedergelegten Fassung zu errichten.

¹¹ Vorlagebeschluss des BFH vom 11.10.2017, XI R 23/15

¹² OLG München, Beschluss vom 04.07.2017, Az. 31 Wx 211/15

Praxishinweis

Der entschiedene Fall ist ein gutes Beispiel dafür, dass potentielle Stifter sich frühzeitig und dezidiert Gedanken über ihre Stiftung, deren Tätigkeitsbereich und innerem Aufbau machen sollten. Es empfiehlt sich im Regelfalle, bereits zu Lebzeiten die Stiftung mit einem zunächst überschaubaren Grundstockvermögen zu errichten und das spätere Vermögen im Wege der Erbeinsetzung zuzustiften. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Stiftung exakt die vom Stifter vorgestellte Struktur besitzt; zugleich wird ein Streit darüber vermieden, ob die Stiftung überhaupt wirksam als Erbe eingesetzt werden konnte.

Gemeinnützigkeit erst nach staatlicher Anerkennung der Stiftung?

Das FG Münster hat entschieden, dass die Steuerbefreiung von Verfolgung gemeinnütziger Zwecke für eine neu gegründete Stiftung erst gewährt werden kann, wenn alle gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen einschließlich der endgültigen Satzung vorliegen.¹³ In dem vom FG entschiedenen Fall hatte ein Stifter in seinem Testament bestimmt, dass sein Vermögen einer nach seinem Tod zu errichtenden Stiftung für ältere, unverschuldete in Armut geratene Bürger zufallen solle. Der Stifter verstarb im Jahr 2004. Der Nachlasspfleger beantragte erst Ende 2006 unter Beifügung eines nicht unterzeichneten Satzungsentwurfs die Errichtung der gemeinnützigen Stiftung bei der zuständigen Stiftungsaufsicht. Eine unterzeichnete Satzung wurde Anfang 2007 eingereicht; im Anschluss wurde die Stiftung von der Stiftungsaufsicht als rechtsfähig anerkannt.

§ 84 BGB legt im Wege der Fiktion fest, dass eine erst nach dem Tode des Stifters als rechtsfähig anerkannte Stiftung für Zuwendungen des Stifters schon als vor dessen Tod entstanden gilt. Das Finanzamt hatte für die beiden Veranlagungszeiträume zwischen dem Todesjahr des Stifters und der Anerkennung der Stiftung – für 2005 und 2006 – Körperschaftsteuerbescheide erlassen mit der Begründung, dass die zivilrechtliche Rückwirkungsfiktion des § 84 BGB hinsichtlich des Bestehens der Stiftung von Todes wegen für den Beginn der Körperschaftsteuerpflicht maßgeblich sei. Die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung – unter anderem eine den Voraussetzungen der §§ 59, 60 AO entsprechende Satzung – hätten aber erst ab 2007 vollständig vorgelegen, so dass eine Steuerbegünstigung für 2005 und 2006 nicht in Betracht komme.

Das FG ließ die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung der Angelegenheit zu.

Praxishinweis

Auch dieser Fall zeigt – ebenso wie die zuvor besprochene Entscheidung des OLG München –, dass es im Regelfall sinnvoll ist, die eigene Rechtsnachfolgerin bereits zu Lebzeiten zu errichten und auf diese Weise sowohl die zivilrechtliche Wirksamkeit als auch die steuerliche Anerkennung als gemeinnützig sicherzustellen, anstatt die Errichtung im Todesfall durch den Testamentsvollstrecker oder Nachlasspfleger vornehmen zu lassen.

Beteiligungen an Personengesellschaften

Das FG Düsseldorf¹⁴ hat die Rechtsprechung des BFH erneut bestätigt, wonach Einkünfte aus einer Beteiligung einer gemeinnützigen Einrichtung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen und damit ertragssteuerpflichtig sind. Die gemeinnützige Einrichtung ist Gesellschafter und damit Mitunternehmer (Mitunternehmerinitiative und Mitunternehmerisiko). Im Urteilsfall war die Personengesellschaft eine sog. Publikums-GmbH & Co. KG und selbst gewerblich tätig. Das Gericht stellte fest, dass die Beteiligung an einer

Aber: Klare letztwillige Verfügung unbedingt empfehlenswert!

Steuerbefreiung für neu gegründete Stiftung erst, wenn alle gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen einschließlich der endgültigen Satzung vorliegen

Die Anteile an einer sog. Publikums-GmbH & Co. KG (gewerblich tätig) begründen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Einkünfte sind ebenfalls dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen

¹³ FG Münster, Urteil v. 13.10.2017 – 13 K 641/14 (Revision anhängig unter BFH V R 50/17).

¹⁴ FG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2017, 6 K 1598/16.

EU-Datenschutz GVO ab 25. Mai 2018

Publikums-GmbH & Co. KG zwar eher ein Finanzanlagenprodukt sei, und das Teil eines Gesamtanlagekonzeptes sein könne. Insofern handele es sich nicht um eine klassische unternehmerische Beteiligung, da die Erwirtschaftung von laufenden Erträgen aus dem eingesetzten Kapital vorrangiges Ziel der Vermögensanlage sei. Entscheidend sei jedoch die gesellschaftsrechtliche Struktur. Die Beteiligung einer gewerblich tätigen GmbH & Co. KG begründet einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und die Erträge aus dieser Beteiligung sind damit im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs als ertragssteuerpflichtig zu behandeln.

EU-Datenschutz-Grundverordnung – ein wichtiges Thema auch für gemeinnützige Organisationen

Der 25. Mai 2018 hat sich mittlerweile auch bei gemeinnützigen Organisationen als „Stichtag“ herumgesprochen. Die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) kommen ab diesem Datum zur Anwendung und bilden fortan den gesetzlichen Rahmen für den Datenschutz in der EU und in den Mitgliedsstaaten.

Für Deutschland bedeutet das im Wesentlichen, dass zwar die Grundregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten weitgehend bestehen bleiben, dass sich aber bei der Umsetzung in der Praxis Vieles ändern wird, und dass bei der unzureichenden Beachtung der gesetzlichen Vorgaben dramatisch höhere Bußgelder drohen im Vergleich zu den bislang geltenden Sanktionen des deutschen Datenschutzrechts.

Ob die Datenschutz-Welt ab dem 25. Mai tatsächlich ganz anders aussehen, vermag noch niemand seriös vorherzusagen. Sicher ist aber, dass zahlreiche rechtliche Änderungen wirksam werden, die praktisch jedes Unternehmen und auch die meisten gemeinnützigen Organisationen betreffen werden, und dass die erforderlichen Maßnahmen für eine solide Umsetzung äußerst komplex sind.

Das aus unserer Sicht wichtigste Stichwort lautet dabei: Dokumentation. Denn alle verantwortlichen Stellen unterliegen zukünftig einer umfassenden Rechenschaftspflicht: Sie müssen die Vorgaben der DS-GVO nicht nur einhalten, sondern dies vor allem auch nachweisen können (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO).

Praxishinweis

Alle gemeinnützigen Organisationen sollten sich umgehend einen Überblick bezüglich der eigenen Datenverarbeitungsvorgänge und der bereits vorhandenen Schutzmaßnahmen verschaffen, um sodann mit Blick auf die neuen gesetzlichen Vorgaben die für sie erforderlichen Maßnahmen identifizieren und umzusetzen zu können.

FUNDRAISING & PHILANTHROPIE

Liebe Leserin, lieber Leser,



am 25. Mai tritt die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft. Bei Verstoß drohen hohe Bußgelder. Doch noch schlimmer kommt es, wenn mit solchen negativen Schlagzeilen das Vertrauen in Ihre Organisation ins Wanken gerät.

Doch mal ehrlich: Wir wissen alle, dass bei der Umsetzung der DS-GVO durchaus und unbeabsichtigt Fehler passieren können. Und ehe man sich versieht, steckt die Organisation in einer Krise. Unter dem Druck der Medien gibt es dann häufig hastige, unüberlegte Stellungnahmen, die die Situation noch verschlimmern können.



Aber auch ohne DS GVO können Krisen kommen, wo viele Menschen miteinander arbeiten und sich vertrauen müssen. Eine Krise ist noch kein Weltuntergang – wenn Sie die Augen nicht davor verschließen, sondern in die Offensive gehen. Besser noch: Warten Sie nicht, bis die Krise da ist, sondern bereiten Sie sich rechtzeitig darauf vor.

Wie Sie dies tun, wie Sie einen Notfallplan entwickeln und angemessen auf eine Krise reagieren, damit Sie das Vertrauen Ihrer Unterstützer behalten oder zurückgewinnen, vermittelt Ihnen der Journalist und Kommunikationsexperte Jörg Schumacher. Wir möchten, dass Sie im Fall der Fälle souverän und mit kühlem Kopf reagieren können.

Wir wünschen Ihnen einen interessanten NPO-Newsletter.

Manfred Lehmann
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Partner von Schomerus & Partner mbB

Andreas Schiemenz
Geschäftsführender Gesellschafter
Schomerus – Beratung für
gesellschaftliches Engagement GmbH

Autor



Jörg Schumacher
JS Medienberatung
Tel. (040) 64 68 53 50
js@js-medienberatung.de

Jörg Schumacher ist Kommunikationsprofi von der Pike auf. Als Absolvent der Springer Journalistenschule arbeitete er elf Jahre bei BILD, unter anderem als stellvertretender Redaktionsleiter und stellvertretender Nachrichtenchef. Nach fünf Jahren als Blattmacher und Chefredakteur in der Bauer Media Group für verschiedene Titel folgte die Chefredaktion des nationalen Stadtmagazins PRINZ im Jahreszeitenverlag. Seit 2011 arbeitet Jörg Schumacher als strategischer Berater für gemeinnützige Organisationen, Stiftungen und Unternehmen sowie als Moderator und Referent.

Maßnahmen bereits vor Eintritt angehen.

WIE FIT SIND SIE FÜR DIE KRISE?

Warum Krisenkommunikation in gemeinnützigen Organisationen immer wichtiger wird

Die Beispiele von Oxfam und dem BRK in jüngster Zeit zeigen, was passiert, wenn man sich nicht mit dem Thema Krisenkommunikation beschäftigt. Schlecht vorbereitet werden spendensammelnde Organisationen zum Spielball der Medien, gelähmt zur Untätigkeit verdammt.

Dabei ist die Kommunikation für spendensammelnde Organisationen noch viel wichtiger als für Konzerne wie VW und Mercedes. Mit dem steigenden Wettbewerb um die Spenden auf dem deutschsprachigen Markt werden der persönliche Kontakt und das authentische Auftreten der gemeinnützigen Akteure immer wichtiger. Gerade in Zeiten der Digitalisierung treten Werte wie Vertrauen wieder in den Vordergrund und sind am Ende das entscheidende Zünglein an der Waage, wenn es um Spenden und Kooperationen geht.

Qualität und Schnelligkeit sind entscheidend

Viele Organisationen beschäftigen sich erst mit (Krisen-)Kommunikation, wenn es zu spät ist. Frei nach dem Motto: Wir sind die Guten, uns kann gar nichts Böses passieren!

Dabei zeigt die Vergangenheit, dass das ein Irrglaube ist: So geriet nicht nur der WWF nach einer WDR-Reportage über Mauschel-Geschäfte in Brasilien in die Schlagzeilen. Ähnlich erging es dem ADAC, dessen gelbe Chef-Engel nach dem Skandal um geschönte Abstimmungsergebnisse geschockt und falsch reagierten, nämlich mit der Behauptung, es wäre alles mit rechten Dingen zugegangen. Und auch bei der namhaften „Stiftung Menschen für Menschen – Karlheinz Böhms Äthiopienhilfe“ dauerte es Monate, um die öffentlichen Korruptionsvorwürfe eines Großspenders zu entkräften.

In diesen Krisen zeigt sich die Qualität einer Kommunikationsabteilung in der Substanz und der Schnelligkeit der Reaktion. Dabei ist die Angst vor einer, wie auch immer getretenen, Enthüllung immer ein schlechter Berater. Stattdessen gibt es klare Maßnahmen, die man bereits vor dem Eintreten einer Krise aktiv angehen sollte.

Wie reagieren bei einer Krise?

Eine Krise muss erkannt und eingeordnet werden, damit man entsprechend reagieren kann, wenn sie eingetreten ist. Was genau ist passiert? Welche Fakten liegen auf dem Tisch? Um dies zu klären, entsandte der WWF Sonderfahnder, die „Stiftung Menschen für Menschen“ ermittelte verdeckt und der ADAC beauftragte externe Spezialisten. Erst wenn man die ganze Geschichte von allen Seiten kennt und es keine unklaren Sachverhalte mehr gibt, kann man auch richtig und authentisch reagieren. Notfalls mit einer öffentlichen, glaubwürdigen Entschuldigung.

Bevor die Krise eintritt, sollten bereits einige wichtige Punkte klar definiert worden sein, damit im Fall der Fälle keine Panik ausbricht: Wer ist sprachberechtigt? Wie ist die „Befehlskette“ im Notfall? Wer entscheidet, wie wir reagieren? Welche Kanäle können wir nutzen? Welche Journalisten sind uns gewogen? Ein detaillierter Ablaufplan ist ebenso ratsam wie das Durchspielen der Situation, bevor sie eintritt.

Im Beispiel des WWF war es Kommunikationschef Marco Vollmar, der die wichtigsten Grundregeln sofort umsetzte. Ein Auszug:

1. Überprüfung aller Vorwürfe und Aufstellung der Fakten
2. Krisenstrategie
3. Durchspielen verschiedener Szenarien
4. Aufbau eines Diskussionsforums
5. Frühes Eröffnen von Twitter- und Facebook-Accounts
6. Aufbau einer Hotline für Fragen und Kritik
7. Gründung einer Task Force, die sich auch online präsentiert und transparent ist

Mit Transparenz in die Offensive gehen

In der Krise ist es klug, alle Szenarien durchzuspielen: Wie werden die Medien reagieren? Welche Argumente oder Geschichten kommen dabei heraus? Die Stärke der Krisenkommunikation ist, das Udenkbare zu denken – und dann richtig zu reagieren.

Oberstes Ziel muss die absolute Transparenz in der Kommunikation sein, hinter der alles und jeder zurücksteht. Hier helfen auch keine taktischen Spielchen, denn erst wenn die Öffentlichkeit wieder an den Absender glaubt, erreichen die Botschaften auch ihr Ziel. Also: schonungslose Offenheit!

Eine Krisenstrategie sollte das Ziel haben, mit den neugewonnenen Erkenntnissen die Informationshoheit zurückzugewinnen. Wichtig: Wer in einer Krise nur reagiert, hat schon verloren. Journalisten aber, die mit (neuen) Informationen konfrontiert werden, brauchen erst mal selber Zeit, um zu reagieren.

Völlig falsch ist hier die Häppchentaktik: Immer nur so viel verraten, wie der Journalist schon selber herausgefunden hat. Frei nach dem Motto: Nur nichts preisgeben, was nicht schon bekannt ist, um sich nicht selber bloßzustellen. Ein Tipp: Wer sich in dieser Situation befindet, der ist schon bloßgestellt! Hier hilft es tatsächlich, in die Offensive zu gehen, um die eigene Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in die Organisation wiederherzustellen.

Am Beispiel des WWF kann man sehen, wie konsequent die Krisenstrategie umgesetzt wurde, bis hin zu juristischen Schritten. Reporter des WDR hatten sich auf ein sogenanntes Schwarzbuch bezogen, in dem dem WWF dubiose Machenschaften vorgeworfen wurden. Nach einem internen Faktencheck ging der WWF in die Offensive und verklagte den Verlag des Autors und den WDR. Tatsächlich gewann der WWF vor Gericht und die Behauptungen durften nicht mehr wiederholt werden.

Die Lehre daraus: Natürlich wird man immer versuchen, mit den beteiligten Journalisten zu einer vernünftigen Lösung zu kommen. Überschreitet die Berichterstattung aber eine Grenze und kennt man die Faktenlage ganz genau, dann muss man konsequent handeln, um die Krise zu bewältigen.

Die wichtigste Regel: Mit der Krise rechnen!

Kann man sich vor Krisen schützen? Die Antwort lautet: Nein! Davor ist niemand gefeit. Gerade kleine und mittlere Organisationen müssen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf diese Situationen vorbereiten. Oder um es mit den Worten von Dr. Peter Schaumberger, dem damals geschäftsführenden Vorstand der „Stiftung Menschen für Menschen – Karlheinz Böhm's Äthiopienhilfe“, zu sagen: „Wir wissen jetzt, was passieren kann und sind darauf vorbereitet. Wir glauben nicht mehr, dass es uns schon nicht treffen wird. Das ist ein riesiger Unterschied!“

Wer in einer Krise nur reagiert, hat schon verloren.

Gerade kleine und mittlere Organisationen müssen vorbereitet sein.

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Die Steuererklärung für gemeinnützige Körperschaften

16.05.2018, Berlin
17.05.2018, Hamburg

Referentin:
Nadine Zimmermann

Gemeinnützige Körperschaften müssen zumindest alle drei Jahre eine Steuererklärung beim Finanzamt abgeben. Diese Erklärung einzureichen, ist die Basis, um einen neuen Freistellungsbescheid zu erhalten. Die Erklärung besteht auf den ersten Blick aus sehr wenigen Angaben und noch weniger Zahlen. Warum fragt mein Steuerberater dann immer so viele Details ab? Wer kann die Erklärung sehr gut selbst erstellen – und wann sollten Sie doch besser einen Steuerberater beauftragen.

Im Seminar wird erläutert, wie die Anlage Gem zur Körperschaftssteuererklärung auszufüllen ist, welche Folgen ein kleines Kreuz haben kann, welche Besonderheiten zu beachten und welche Anlagen beim Finanzamt einzureichen sind. Das Seminar wird nicht auf die Besonderheiten von Sportvereinen eingehen.

Unternehmen im Fundraising: Spender, Partner und Multiplikatoren

20.06.2018, Berlin
21.06.2018, Hamburg

Referenten:
Bud A. Willim
Andreas Schiemenz

Laut einer Studie von Dr. Grieger & Cie aus 2016 zahlt sich gesellschaftliches Engagement für Unternehmen aus. Um Konsumenten wie Mitarbeiter zu binden, ist es für Unternehmen heutzutage unabdingbar, gesellschaftliche Verantwortung zu zeigen. In diesem Zusammenhang hat sich der Begriff Corporate Social Responsibility (CSR) etabliert. Doch warum gibt es noch immer große Hürden bei der Gewinnung von Unternehmern für die eigene Organisation? Was macht eine erfolgreiche Unternehmenskooperation aus und wie können beide Welten voneinander profitieren?

In diesem Vortrag erläutern die beiden Referenten, wie Sie in Ihrer Organisation langfristige Kooperationen mit Unternehmen aufbauen bzw. warum es sich lohnt, den Bereich Unternehmenskooperationen in Ihre Fundraising- und Kommunikationsstruktur dauerhaft zu verankern.

Teilnahmebeitrag: € 35 inkl. 19 % USt pro Person
Information und Anmeldung: www.schomerus-npo.de/forum

Kontakt & Anfragen

Heide Bley

Rechtsanwältin · Steuerberaterin
Fachberaterin für Internationales
Steuerrecht

heide.bley@schomerus.de

Tel. Sekretariat:
040 / 37 601 2342

Thomas Krüger

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

thomas.krueger@schomerus.de

Tel. Sekretariat:
040 / 37 601 2246

Schomerus & Partner mbB
Steuerberater · Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

Deichstraße 1
20459 Hamburg

Telefon 040 / 3 76 01-00
Telefax 040 / 3 76 01-199

info@schomerus.de
www.schomerus.de

Partnerschaft mbB
Amtsgericht Hamburg PR 361